

Amtsblatt

Nummer 51
70. Jahrgang
Montag, 15. Dezember 2014
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, hat mit Bescheid vom 05.12.2014 (Az. 32.1/In) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Am 31.12.2014 ab 22.00 Uhr bis 01.01.2015 um 02.00 Uhr wird die Steinerne Brücke in Regensburg auf der Südseite auf Höhe Südwestecke Salzstadel/Südostecke Amberger Stadel, auf der Nordseite am Beginn der Fußgängerstege zur Steinernen Brücke und auf der Abfahrt zum Oberen Wöhrd auf Höhe des östlichen Endes des Anwesens Müllerstraße 1 (Gaststätte „Alte Linde“) für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt. Weiterhin wird der Fußweg entlang der Donau unter der Steinernen Brücke von der Straße „Am Schallern“ bis zur Eisernen Brücke für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt.
- II. Die sofortige Vollziehung der Nr. I des Bescheides wird angeordnet.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Regensburg, Johann-Hösl-Str. 11, 1. OG, Zimmer-Nr. 114 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo, Di, Mi + Fr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Do von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr + 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0941/507-5325 wird empfohlen.

Stadt Regensburg
Amt für öffentliche Ordnung
und Straßenverkehr
Im Auftrag

Dr. Veit
Oberrechtsrat

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Regensburg über die Verwendung fester Brennstoffe (Brennstoffverordnung - BStV) vom 01.12.2014

Aufgrund des Art. 10 Absatz 1 und 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert mit Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Regensburg über die Verwendung fester Brennstoffe (Brennstoffverordnung - BStV) vom 01. Dezember 2010 (AMBl. Nr. 51 vom 20. Dezember 2010) wird aufgehoben.

Regensburg, den 01.12.2014
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 1. Dezember 2014 (Az. 02858/2014 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Anbau eines aufgeständerten Freisitzes an das Gebäude Hans-Sachs-Str. 7, Regensburg auf dem Flurstück Nr. 3647/6, Gemarkung Regensburg. Der Freisitz wird an die Westseite des Hauptgebäudes angebaut und dient der Wohneinheit im ersten Obergeschoss. Er ist sowohl über die Wohnräume als auch über eine Freitreppe vom Garten erreichbar. Die Terrasse weist einschließlich der Umwehrgang eine Höhe von etwa 2,7 m ab Gelände sowie eine Grundfläche von 4,05 m x 1,46 m auf; zur Südgrenze ist ein Abstand von 3,015 m gegeben.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 1. Dezember 2014 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfach-

anschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 4. Dezember 2014
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOL/A
14 E 121 – Küchentechnische Anlagen
für den Neubau Berufliche
Oberschule mit Ballsporthalle,
Fort-Skelly-Str. 31,
93053 Regensburg

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe unter
www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich
der Veröffentlichungstext im EU-Supple-
ment unter <http://simap.europa.eu>

**2. Öffentliche Ausschreibung
nach VOL/A:**
14 A 143 – Lieferung von zwei Radladern
für die Stadt Regensburg,
Tiefbauamt, Sachgebiet
Straßenunterhalt, Bauhof
West, Von-Brettreich-Str. 1,
93049 Regensburg und
Bauhof Ost, Guerickestr. 39,
93055 Regensburg

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Die **Regensburger Badebetriebe GmbH**
Einkauf/Vergabestelle
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
Telefon 0941 601-2171
Telefax 0941 601-2175
zu Hd. Frau Dagmar Büchl
E-Mail: ausschreibungen@rewag.de

beabsichtigt
**Entwässerungskanalarbeiten nach
DIN 18306 bei der Donau Arena in
Regensburg**
zu vergeben.

Ort der Ausführung:
Donau Arena in Regensburg, Walhalla-
Allee 22, 93059 Regensburg

Art und Umfang der Leistungen:
Baustelleneinrichtungsarbeiten (Bau-
zaun), Abbruch und Entsorgung eines
betonierten Wasserbeckens, Rückbau
einer Feuerwehrumfahrt mit Betonstein-
pflasterbelag, Herstellen einer provisori-
schen Feuerwehrumfahrt mit Schotter-
tragschicht, Oberbodenabtrag,
Umverlegen von bestehenden Grundlei-
tungs- und Hebeanlagenschächten
(Abbruch und Neuanlage), Auffüll- und
Verdichtungsarbeiten zur Herstellung der
Gründungssohle

Teilnahmebedingungen:
Überlassung der Eigenerklärung zur
Eignung mit VHB-Formblatt 124

**Schlussstermin für den Eingang der
Angebote:**
26.01.2015 bis 12:00 Uhr

Ausführungsbeginn: 02.03.2015

Nähere Auskünfte zur Anforderung von
Unterlagen
einkauf@rewag.de

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabestelle
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.